

windbare Schäden, evtl. Folgeschäden, die wirtschaftliche Bedeutung des beschädigten oder zerstörten Gegenstandes bzw. des verursachten wirtschaftlichen Verlustes einschließen. Aus der Prüfung der effektiven Auswirkungen muß daher die "Trage beantwortet werden, ob durch die vor-
sätzlich pflichtverletzende Handlung ei^{FedeuFendë}
 ↓ wirtschaftliche Schädigung erfolgt ist. ~~~ . .

Der Absktrz^f des § 107 StGB unterscheidet sich von Abs. 1 vor allem daiiuTchTU^da^hier schuldseitig höhere Anforderungen gestellt werden, indem trotz vorangegangener
 Cr:—
staatlicher oder gesellschaftlicher erzieherischer Einwirkung

- ^dTie beruflichen Pflichten fortwährend (bewußt) verletzt worden sind und
- dadurch wiederholt fahrlässig wirtschaftliche Schäden verursacht wurden, die im Einzelfall n i c h t b e d e u t e n d zu sein brauchen.

Diese Regelung will sichern, daß diejenigen Täter strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden, die durch wiederholte Handlungen leichtere Schäden herbeiführten und sich über Maßnahmen außerstrafrechtlicher Verantwortlichkeit l e i c h t f e r t i g hinwegsetzen, fürter "staatlicher und gesellschaftlicher Einwirkung" sind! ^
 z^fp'.^ctls zip l inar is che niater ie"lle~Vø r an'tv^^TTchke i t
 bgfe^eine Verantwortlichkeit wegen einer Ordnungswidrigkeit sowie Beratungen vor einer Konflikt- oder Schieds-
 kOTirniissi^Egen Verletzungen der Arbeitsdisziplin mit materiellen Folgen zu verstehen. Formlose, gelegentliche KrTtiken im Arbeitsprozeß erfüllen diese Anforderungen nicht.

Bei den einzelnen vorangegangenen Schädigungshandlungen muß es sich nicht um Straftaten gehandelt haben. Es braucht auch keine Gleichartigkeit in der Verletzung der beruflichen Pflichten gegeben zu sein, durch die wiederholt fahrlässige Wirtschaftsschäden verursacht wurden.